

Ergänzende Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden infolge eines Stromausfalls

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Kunden der Dessauer Stromversorgung GmbH. Sie werden Bestandteil des jeweiligen Versorgungsvertrages.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Tritt bei einem Kunden infolge des Ausfalls und/oder einer Unregelmäßigkeit in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung ein Schaden ein, so ersetzt der Versicherer die dem Kunden entstandenen Kosten für Sach- und Personenschäden, wenn ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch privatrechtlichen Inhaltes besteht.
2. öffentliche Elektrizitätsversorgung ist die durch den Netzbetreiber sichergestellte Versorgung mit elektrischer Energie.

§ 2 Ausfall der öffentlichen Elektrizitätsversorgung; versicherte Gefahren

1. Ausfall/Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung ist die Unterbrechung/ Beeinträchtigung am Übergang vom öffentlichen Stromnetz in die Kundenanlage (Übergabestelle), die auf eine Ursache vor der Übergabestelle zurückzuführen ist.

Übergabestelle/Grenzstelle ist die Stelle, ab der im Versorgungsvertrag die Gefahrentragung auf den Kunden übergeht (Gefahrenübergang). Maßgebliche Übergabestelle ist die Hausanschlusssicherung (Ende des Netzanschlusses) zwischen der elektrischen Anlage (Kundenanlage) und dem öffentlichen Versorgungsnetz.

2. Der Versicherer leistet unter anderem dann keine Entschädigung, soweit der Ausfall/Unregelmäßigkeit der Elektrizitätsversorgung verursacht wurde durch:
 - a) Vorausgeplante angemeldete Abschaltungen
 - b) Verweigerung der Durchleitung
 - c) Höhere Gewalt, insbesondere Streik, Sperrungen, Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder behördliche Verfügung

§ 3 Höchsthaftung/Selbstbehalt

Als Höchstentschädigung je Kunde und Ausfall oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung wird ein Betrag von 5000,00 EUR vereinbart.

Der Selbstbehalt je Kunde und Ausfall oder Unregelmäßigkeit der Elektrizitätsversorgung beträgt 30,00 EUR, welcher vom Kunden zu tragen ist.

§ 4 Subsidiarität

Ersatzansprüche, die der Kunde aus anderen Versicherungen erlangen kann, gehen voran.

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Kunde hat den Ausfall der Elektrizitätsversorgung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eintritt des Schadens, schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
2. Bei Eintritt des Schadens hat der Kunde, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, für die Abwendung, für die Abwendung oder Minderung des Sach- oder Personenschaden zu sorgen und dabei die Anweisungen des Versicherers zu befolgen.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

Die Versicherung gegen Schäden infolge eines Stromausfalls gilt mit Beginn des Versorgungsvertrages über die Lieferung von Strom und endet mit der Kündigung des Vertrages.